

Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2026

Anwesend (zu Beginn der Versammlung): 365 Stimmberechtigte

Ergebnisse

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, Paket 2: Umsetzungsvorlage Ausnützungs- statt Baumassenziffer

- Die folgenden, in der Bau- und Zonenordnung vom 24. März 2026 blau markierten Änderungen, werden mit Anpassungen durch die Gemeindeversammlung festgesetzt:
 - Ziffer 1.1 Zoneneinteilung und Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen (Zonenbezeichnung)
 - Ziffer 2.2 Grundmasse (Kernzonen): Aufhebung Ziffer 2.2.2 aBZO (freie Geschossverteilung in Kernzonen)
 - Ziffer 5.1 Grundmasse (Wohnzonen): Aufhebung Ziffer 4.2.1 aBZO (Zuschlag bei Schrägdächern), Aufhebung Ziffer 4.3 aBZO (freie Geschossverteilung in Wohnzonen)
 - Ziffer 5.7 Arealüberbauungen
 - Ziffer 9.3 Freilegung von Geschossen
- In der Folge werden die Zonenbezeichnung für die im Zonenplan vom 24. März 2026 blau umrandeten Gebiete festgesetzt.
- Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (SR 700.1) wird zur Kenntnis genommen.
- Der Bericht zur Mitwirkung im Sinne von § 7 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) wird zur Kenntnis genommen.
- Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die teilrevidierte Nutzungsplanung zu genehmigen.
- Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung, Paket 2: Änderungen von BZO und Zonenplan infolge des funktionalen Zusammenhangs mit der Initiative

- Die folgenden, in der Bau- und Zonenordnung vom 24. März 2026 grün markierten Änderungen, werden mit Anpassungen durch die Gemeindeversammlung festgesetzt:
 - Ziffer 1.1 Zoneneinteilung und Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen (Quartiererhaltungszone Gartenstadt)
 - Ziffer 2.6 Kernzonen: Aufhebung Mehrlängenzuschlag
 - Ziffer 3, Quartiererhaltungszone Gartenstadt (neue Zone)
 - Ziffer 5.1 Grundmasse Wohnzonen (Grünflächenziffer und Reduktion Grünflächenziffer)
 - Ziffer 5.6.1 Nutzungsvorgaben zum Lärmschutz in der Wohnzone W50 Hofackerstrasse
 - Ziffer 5.8 Sonderbauvorschriften Im Langacker
 - Ziffer 9.4 Abstellplätze für Personenwagen
 - Ziffer 9.5 Abstellplätze für Kinderwagen, Velos und Motorräder
 - Ziffer 9.12 Gesamthöhe bei besonderen Dachformen
 - Ziffer 10.5 Energie-Standards für die Sonderbauvorschriften Im Langacker
 - Ziffer 10.6 Naturgefahren
 - Weitere untergeordnete und redaktionelle Änderungen sind oben nicht namentlich aufgeführt und in der BZO dargestellt.
- Die folgenden, im Zonenplan vom 24. März 2026 grün markierten Änderungen, werden festgesetzt:
 - Quartiererhaltungszone Gartenstadt (Umzonung von W50 (alt W1.9) in die QEZ/50)
 - Perimeter Sonderbauvorschriften Im Langacker
 - Aufzonung Hofackerstrasse (Aufzonung von W40 (alt W1.6) in die W50 (alt W1.9))
 - Umzonung Grundstück Kataster-Nummer 9319 an der Alten Winterthurerstrasse von der W50 (alt W1.9) in die Zone für öffentliche Bauten
 - Umzonung Grundstück Kataster-Nummer 3180 und Teile Grundstück Kataster-Nummer 10140 am Kreuzplatz von der Zentrumszone Z5 in die Wohnzone W80 (alt W3.0)
- Der Bericht zur Mitwirkung im Sinne von § 7 Abs. 3 PBG wird zur Kenntnis genommen.
- Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die teilrevidierte Nutzungsplanung zu genehmigen.
- Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen zu diesem Beschluss in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder von Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Stimmrechtsrekurs

Gegen die gefassten Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, Rekurs in Stimmrechtssachen eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 21a VRG).

Rekurs

Rekurse gestützt auf § 170 Abs. 1 Gemeindegesetz gegen gefasste Beschlüsse wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung sind innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation an den Bezirksrat Bülach zu richten (§ 19 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Protokollberichtigung

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in Form einer Aufsichtsbeschwerde innert 30 Tagen ab Beginn der Auflage beim Bezirksrat Bülach erhoben werden. Das Protokoll liegt ab Donnerstag, 18. Juni 2026, in der Stadtratskanzlei auf. Eine Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.